

Genussrechtsbedingungen 2016 der Firma Günther-Lehner-Stiftung GmbH

Vorbemerkung

Die Firma Günther-Lehner-Stiftung GmbH, Balinger Str. 7, 72348 Rosenfeld, Handelsregister Stuttgart Nr. HRB 410985, vertreten durch Geschäftsführer Egon Stehle, hat am 26. Januar 2015 beschlossen, in der Zeit 1.4.2016 bis zum 31.3.2017 zur Stärkung der Kapitalbasis weitere 400 Genussrechte à 250,00 € zum Endverkaufspreis von 100.000,00 € zu nachfolgenden Bedingungen auszugeben.

§ 1 Genussrechtsbeteiligung

1. Die Firma gewährt gegen Einzahlung von Genussrechtskapital Genussrechte im Wert von jeweils 250,00 €.
2. Die Genussrechte werden in einem Genussrechtsregister der Firma geführt. Das Genussrechtsregister wird wie ein Aktienregister analog zu § 67 AktG geführt. Im Verhältnis zur Firma gilt als Genussrechtsinhaber nur, wer als solcher im Genussrechtsregister der Firma eingetragen ist. Eine Verbriefung, auch in Globalurkunden, ist nicht vorgesehen.
3. Die Genussrechtsinhaber sind verpflichtet, Änderungen ihrer Daten, insbesondere Änderungen ihrer Adresse und Bankverbindung der Gesellschaft anzuzeigen.
4. Die Firma ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die im Genussrechtsregister eingetragenen Genussrechtsinhaber zu leisten.
5. Jeder Inhaber eines Genussrechtspaketes erhält eine Urkunde über seine Eintragung im Register.
6. Die Genussrechtsinhaber sind damit einverstanden, dass sie Informationen und Nachrichten über Email erhalten. Tragen sie auf dem Zeichnungsschein keine Email Adresse ein, so erhalten sie die Mitteilungen mit Normalbrief. Mitteilungen und Zahlungen erfolgen an die jeweils letztbekanntesten Adressen und Konten.

§ 2 Erwerb von Genussrechten

Der Interessent beantragt durch Einsendung des Antragsformulars (Zeichnungsschein) die Übertragung von Genussrechten gegen Zahlung des Preises. Nach Zahlung des Preises und Annahme des Antrags - worin die Gesellschaft frei ist - werden die Interessenten als Genussrechtsinhaber in das Genuss-

rechtsregister eingetragen und erhalten hierüber eine Bestätigung, die die Qualität einer Beweisurkunde hat.

§ 3 Gewinnbeteiligung

1. Die eingezahlten Genussrechte werden jährlich mit einer Ausschüttung aus dem Gewinn verzinst. Die Verzinsung beträgt 4 %, die Kapitalertragsteuer, der Solidaritätsbeitrag und die Kirchensteuer werden von der Firma errechnet und abgeführt. Der Netto-Zins wird in Form von Bierzeichen ausgezahlt, die im Getränkefachmarkt der Günther-Lehner-Stiftung GmbH in Rosenfeld eingelöst werden können.

2. Durch die Verzinsung darf sich kein Jahresfehlbetrag ergeben. Reicht der Jahresüberschuss zur Zahlung nicht oder nicht vollständig aus, so vermindert sich der auf die jeweiligen Genussrechte entfallende Ausschüttungsbetrag entsprechend. Für nicht bediente Verzinsungsansprüche besteht ein Nachzahlungsanspruch aus den Jahresüberschüssen der nachfolgenden Geschäftsjahre im Rahmen der Laufzeit der Genussrechte.

3. Die Genussrechte sind für das Geschäftsjahr zeitanteilig für volle Monate gewinnberechtigt und verzinsbar. Die Zinsberechnung für die Verzinsung erfolgt auf der Basis des Nennbetrags des Genussrechtes, auch wenn der Buchwert des Genussrechts durch einen Verlust geringer geworden sein sollte.

4. Die Zinsen sind jeweils an dem auf das Geschäftsjahr folgenden 1. April fällig. Sofern zu diesem Termin der Jahresabschluss der Firma für das vorangegangene Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt sein sollte, wird die Zahlung am ersten Bankarbeitstag nach der endgültigen Feststellung fällig.

§ 4 Verlustbeteiligung

1. Das Genussrechtskapital ist an einem Verlust der Firma im gleichen Verhältnis wie andere Anlagen und das Kapital der Gesellschaft beteiligt. Ein Verlust reduziert das Genussrechtskapital anteilig, die Höhe des Genussrechts ist am jeweiligen Buchwert abzulesen.

2. Werden nach einer Teilnahme des Genussrechtskapitals am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren während der Laufzeit der Genussrechte Jahresüberschüsse erzielt, so ist aus diesen das Genussrechtskapital bis zum Nennbetrag wieder zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung - einschließlich einer Ausschüttung nach § 3 - vorgenommen wird.

§ 5 Laufzeit, Rückzahlung, Kündigung, Abtretung, Umwandlung

1. Die Laufzeit der Genussrechte ist unbestimmt. Eine Kündigung ist frühestens zum Ende des 7. beziehungsweise 12. vollen Geschäftsjahres möglich, je nachdem, welche Laufzeit durch Ankreuzen im Zeichnungsschein durch den Genussrechtsinhaber bestimmt worden ist. Wird nicht gekündigt, verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein Geschäftsjahr.

2. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Entsteht im letzten Jahr der Laufzeit nach der Kündigung ein Verlust oder werden Verzinsungsansprüche nicht bedient, so kann die Kündigung bis einen Monat nach Bekanntgabe dieser Tatsachen zurückgenommen werden.

3. Die Rückzahlung der wirksam gekündigten Genussrechte erfolgt zum Buchwert (Nennwert abzüglich einer etwaigen anteiligen Verlustbeteiligung gemäß § 4). Die Auszahlung findet gemäß § 3 Abs. 5 statt. Zwischen Jahresende (Geschäftsjahr) und dem Zeitpunkt gemäß § 3 Abs. 4 wird der auszahlende Betrag wie bisher verzinst. Ein eventueller Zinsvorschuss wird in Abzug gebracht.

4. Das Genussrechtspaket kann jederzeit abgetreten und verkauft werden, jedoch nur mit Zustimmung der Firma. Die Firma ist beim Verkauf behilflich, sie wird sich auf Wunsch an der Suche nach einem Käufer beteiligen und die für den Verkauf erforderlichen Formulare zur Verfügung stellen.

§ 6 Ausgabe neuer Beteiligungen

1. Die Firma behält sich vor, weitere Genussrechte zu gleichen oder anderen Bedingungen zu gewähren und andere Arten von Kapitalbeteiligungen aufzunehmen.

2. Die Genussrechtinhaber haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ausschüttungsansprüche vorrangig vor den Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genussrechte oder andere Anlagen entfallen.

§ 7 Bestand der Genussrechte

Der Bestand der Genussrechte wird vorbehaltlich § 4 weder durch Verschmelzung noch durch Umwandlung oder Bestandsübertragung der Firma berührt.

§ 8 Information; Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

Die Genussrechtinhaber werden einmal jährlich über die Entwicklung der Firma informiert. Die Genussrechte gewähren Gewinnrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Firma beinhalten.

§ 9 Nachrangigkeit/Liquidationserlös

1. Die Forderungen aus den Genussrechten treten gegenüber anderen Ansprüchen von Gläubigern gegen die Firma im Rang zurück.

2. Im Fall der Liquidation sind sie nach den Rechten der Gläubiger und vor denen der Gesellschafter der Firma zu bedienen; eine Beteiligung am Liquidationserlös erfolgt nicht.

3. Das Genussrechtskapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Firma erst nach Befriedigung nicht nachrangiger Gläubiger zurückgezahlt.

§ 10 Änderungen der Genussrechtsbedingungen

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust (§ 4) nicht geändert, der Nachrang (§ 9) nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist (§ 5) nicht verkürzt werden.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Firma, die die Genussrechte betreffen, erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger oder durch Brief, Fax bzw. Email und durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft, falls die Bekanntmachung für die Öffentlichkeit geeignet ist und soweit dies dem Gesetz nicht entgegensteht.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Die Genussrechtsbedingungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Erfüllungsort ist der Sitz der Firma; soweit zulässig, wird als Gerichtsstand das für den Erfüllungsort zuständige Gericht vereinbart. Für den Fall, dass der Genussrechtsinhaber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als örtlicher Gerichtsstand das Gericht des Abs. 2 Satz 1 vereinbart.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch die Firma nach billigem Ermessen durch eine Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn dieser Bedingungen unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten am nächsten kommt.

Rosenfeld, 1.4.2016

Egon Stehle

Günther-Lehner-Stiftung GmbH